

Dahlmanns" nachlesen, mit welcher Gründlichkeit und Sorgfalt Dahlmann sich dieser schwierigen und umfassenden Arbeit unterzog, um die Stellung und Bedeutung des Mannes im Anfang der dreißiger Jahre zu begreifen. Das Staatsgrundgesetz vom Jahre 1833 macht u. a. auch die Domänen zum Staatseigentum und gewährte dem König eine Zivilliste; man wollte darin den wesentlichen Grund erkennen, der den nachfolgenden Landesherrn zum Verfassungsbruch trieb. Denn dieser konnte hoffen, im Besitze der Domänen leichter sich seiner ungeheuren Schuldenlast zu entledigen.

Im Jahre 1837, als die ruhmreiche Universität Göttingen das erste Jubiläum ihre Einweihung feierte, starb Wilhelm IV. Dieses Ereignis führte für Land und Universität eine Katastrophe herbei, welche nie mehr geheilt wurde, so lange das Welfenhaus das Regiment hatte. König Wilhelm hatte in England zur Nachfolgerin seine Nichte Viktoria. Da nun nach deutschem Fürstenrecht weibliche Erbfolge unstatthaft ist, so fiel die Krone von Hannover an den Oheim der Königin, Ernst August, Herzog von Cumberland. Das ganze Land jubelte über die nach hundertjähriger Vereinigung gewonnene Selbständigkeit, aber die Freude verkehrte sich bald in Schmerz, als der neue König, ein starrsinniger, stolzer Hochtorn, den Antritt seiner Regierung in dem Patent vom 1. November ankündigte, worin er das Staatsgrundgesetz vom Jahre 1833 als den König weder in formeller noch in materieller Weise bindend erklärte, „wegen mangelnder agnatischer Zustimmung und weil es eine wesentliche Verletzung der Regierungsrechte enthalte.“ Damit war die alte ständische Verfassung vom Jahre 1816 mit ihrer maßlosen Adels- und Beamtenprivilegienwirtschaft hergestellt. Ein gefügiges Werkzeug für die Ausführung dieses offenen Verfassungsbruches fand sich in dem neuernannten Minister von Schele, der fortan der eigentliche Regent des Landes wurde. Als bald erging an alle Beamten („königliche Diener“) die Aufforderung zur Leistung eines neuen Dienst- und Huldigungseides. Manche Staatsdiener mögen dadurch mit ihrem Gewissen in Zwiespalt geraten sein, aber sie kamen der Aufforderung nach. Nur sieben Professoren von Göttingen, Zierden deutscher Wissenschaft, weigerten den Eid, weil, wie Dahlmann in einer Brochüre darthat, eine zwischen Regierung und Volk vereinbarte Staatsverfassung nicht einseitig von dem einem Teile, sondern nur in Übereinstimmung beider Kontrahenten verändert oder aufgehoben werden könne. Es waren die beiden Brüder Grimm, Dahlmann, Gervinus, Ewald, der Jurist Albrecht, der Physiker Wilhelm Weber. Sie wurden ihrer Stellen entsetzt.

In dem Entlassungsdekret hieß es: „Die gedachten Professoren haben durch Erklärungen solcher Art — bei denen sie gänzlich verkannt zu haben scheinen, daß Wir ihr alleiniger Dienstherr sind, daß der Diensteid einzig und allein Uns geleistet werde, somit auch Wir nur allein das Recht haben, denselben ganz oder zum Teil zu erlassen — das Dienstverhältnis, worin sie bisher gegen Uns standen, völlig aufgelöst, wovon dann deren Entlassung von dem, ihnen anvertrauten, öffentlichen Lehramte auf der Universität Göttingen nur als eine notwendige Folge betrachtet werden kann.“ Drei von ihnen, Dahlmann, Jakob Grimm und Gervinus wurden, weil man glaubte,